

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Das neue SGB V-Recht gilt mit sofortiger Wirkung

In allen KVen laufen derzeit die Vorbereitungen für die Umstrukturierung der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Hochtouren. Nach der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) „WiPrüfVo“ sind Geschäftsstellen einzurichten, die unter der Leitung des unparteiischen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses arbeiten werden. Das BMGS hat in einem Schreiben vom 9. Januar 2004 klargestellt, dass die Prüfungsgremien nach seiner Rechtsauffassung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in der neuen Besetzung - und zwar auch für „Altfälle“ - zu entscheiden haben.

Die Argumentation des BMGS:

„Die Frage der Zulässigkeit von Entscheidungen der Prüfungsgremien in ‚alter‘ Besetzung ab dem 1. Januar 2004 wurde im BMGS bereits im Verlauf des Verfahrens der Erarbeitung der Rechtsverordnung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass ab dem 1. Januar 2004 auch über ‚Altfälle‘ nur in neuer Besetzung entschieden werden kann. Demnach gilt die WiPrüfVO mit ihren Besetzungsregelungen, die im Wesentlichen lediglich das zum 1. Januar 2004 geltende formale Prüfungsrecht des § 106 Abs. 4 SGB V konkretisieren, auch für ‚Altfälle‘“.

§ 106 Abs. 4 SGB V sieht zum 1. Januar 2004 eine Neubesetzung der Prüfungsgremien (unparteiischer Vorsitzender) vor. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt gibt es daher keine Rechtsgrundlage für solche Prüfungsgremien, die in einer von § 106 Abs. 4 SGB V abweichenden Zusammensetzung entscheiden. Eine entsprechende Regelungskompetenz für die Selbstverwaltungspartner ist nicht vorgesehen. D.h. Prüfungsgremien nach „altem“ Recht haben zum 1. Januar 2004 keine rechtliche Grundlage mehr, Entscheidungen über Unwirtschaftlichkeit und Sanktionen vorzunehmen. Dies gilt auch für Entscheidungen von „Altfällen“, d.h. Prüfungen der in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte (vor dem 1. Januar 2004).

Bundessozialgericht: Konkretisierung der Rechtsprechung zu Fallzahlzuwachsbeschränkungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Serie von Urteilen am 10. März 2004 seine Rechtsprechung zu den HVM-Regelungen zur Begrenzung des Zuwachses der Fallzahlentwicklung konkretisiert. Die Eckpunkte:

- Der HVM der KV Hamburg wurde beanstandet. Es fehlte die Möglichkeit für Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl, ihr Honorar durch Fallzahlzuwächse bis zur durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe zu steigern. Dies muss in einem absehbaren Zeitraum, d.h. binnen fünf Jahren, möglich sein (Az.: B 6 KA 3/03 R).
- Zum HVM der KV Schleswig-Holstein hat es das BSG als unbedenklich bezeichnet, dass das Eingreifen der Fallzahlbegrenzung von einer Steigerung der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe im Vergleich zum Vorjahresquartal und einer Steigerung der Fallzahl des Arztes um jeweils mehr als 5 % abhängt. Die Beschränkung des zulässigen Fallzahlzuwachses durch eine „absolute Quote“, nämlich 5 % des Fachgruppendurchschnitts im Vorjahresquartal, sei rechtmäßig. Praxen mit überdurchschnittlicher Fallzahl haben keinen Anspruch auf eine höhere Zuwachsquote. Unschädlich ist nach Meinung des BSG auch das Fehlen einer zusätzlichen – evtl. abgestaffelten – Vergütung für die überschüssige Fallzahl (Az.: B 6 KA 13/03 R).

Praxisgebühr: Eine zweite Niederlage vor dem Sozialgericht

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat in zweiter Instanz den Antrag eines Vertragsarztes auf einstweiligen Rechtsschutz zum Einzug der Praxisgebühr abgelehnt. Auf das Bundessozialgericht läuft in Sachen Praxisgebühr eine Prozesswelle zu. Nach der zugelassenen Sprungrevision müssen sich die Kasseler Richter mit der Entscheidung des Sozialgerichtes Köln beschäftigen, das am 10.

März 2004 die Klage des Vorsitzenden des Ärzteverbundes „MEDI Deutschland“ und zugleich Vorsitzender der KV Nord-Württemberg gegen die Inkassoverpflichtung der Ärzte zurückgewiesen hatte.

Die Klage des Berliner Allgemeinarztes richtete sich nicht in erster Linie gegen den Einzug der Praxisgebühr. Der Vertragsarzt wollte erreichen, dass ihm die KV eine Aufwandsentschädigung für die Verwaltungskosten bezahlt, die seiner Praxis beim Einzug der Praxisgebühr entstehen. Der Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz wurde vom LSG Berlin abgelehnt. Die Entscheidung des Gerichtes in der Hauptsache ist damit nicht unbedingt vorweggenommen.